

Satzung des Vereins der Freunde des Beruflichen Schulzentrums Christoph Lüders Görlitz e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde des Beruflichen Schulzentrums Christoph Lüders Görlitz e.V." mit Sitz in Görlitz und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung - AO 1977- vom 16. März 1977/BGB 1. 5. 613).

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Beruflichen Schulzentrums Christoph Lüders Görlitz. Damit sollen vor allem die Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus ergänzt und Maßnahmen - auch solche kultureller Art - die im Aufgabenbereich einer modernen beruflichen Bildung förderungswürdig sind, durchgeführt werden. Damit soll die Schule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben auf der Basis der Gemeinnützigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung durch den Verein unterstützt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln wie Mitgliedsbeiträgen und Geld- und Sachspenden.

- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

- § 6 Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

- § 7 Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung zwei Monate vor Ende eines Kalenderjahres.

Mitglieder, die ihre Pflichten oder Aufgaben nicht erfüllen, Sinn und Zweck des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

- § 8 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) den Beiträgen der Mitglieder
- b) den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder
- c) den Erträgen des Vereinsvermögens und
- d) Zuwendungen Dritter.

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt jährlich Mindestbeitragssätze für Einzelpersonen (derzeit 30,00 Euro/Jahr) sowie für Firmen, Organisationen und Körperschaften fest. Die Vollversammlung beschließt die Kassenordnung des Vereins.

III. Organe des Vereins (Teil 1)

- § 9 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern mit den folgenden Funktionen: Vorsitzenden, Stellvertreter, Schatzmeister und 2 Beisitzern.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr berechtigt.

- § 10 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
- § 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes und
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Solange die Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte von dem bisherigen Vorstand sowie den bisherigen Rechnungsprüfern weitergeführt.

IV. Organe des Vereins (Teil 2)

- § 12 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- § 13 Die Stimmenübertragung ist bei ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht möglich.
- § 14 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Sitzungsprotokolle und gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer beurkundet.

V. Auflösung des Vereins

- § 15 Bei Auflösung des Vereins, die von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Görlitz mit der Zweckbindung, dass die finanziellen Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten des Beruflichen Schulzentrums Christoph Lüders Görlitz zu verwenden sind.

VI. Schlussbemerkung

- § 16 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Görlitz eingetragen.

Die vorstehende Satzung wurde am 4. April 2001 in Görlitz einstimmig beschlossen und am 09. März 2011 geändert.